

2. Änderung der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Poppendorf

Auf der Grundlage des § 22 Absatz 6 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der derzeit geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Poppendorf am 10.09.2015 (GV 13/09/2015) folgende 2. Änderung ihrer Geschäftsordnung vom 30.07.2009 beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

I. § 1 der Geschäftsordnung vom 30.07.2009 erhält folgende Fassung:

§ 1

Sitzungen der Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretung wird vom Bürgermeister einberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch alle sechs Wochen.
- (2) Die Ladung erfolgt schriftlich unter Mitteilung von Ort, Tag, Uhrzeit, der Tagesordnung und der Sitzungsunterlagen. Darüber hinaus erhalten der Bürgermeister und ein dazu bestimmter Gemeindevertreter die Ladung innerhalb einer Testphase für eine papierlose Sitzung per PDF auf dafür bereit gestellte iPads.
- (3) Die Ladungsfrist für die ordentliche Sitzung beträgt sieben Tage und für eine Dringlichkeitssitzung drei Tage. Die Dringlichkeit ist in der Ladung zu begründen.
- (4) Den sachkundigen Einwohnern aus den Fachausschüssen wird die Ladung ohne Sitzungsunterlagen auf elektronischem Wege zur Kenntnisnahme übermittelt. Als elektronische Form ist die Nutzung des Ratsinformationssystems ALLRIS, Zugangsgeschützt mit Nutzerkennung und Passwort, zugelassen.
- (5) Sitzungen der Gemeindevertretung dürfen nicht zeitgleich mit Sitzungen stattfinden, an denen Gemeindevertreter ebenfalls teilzunehmen haben. (?)

II. § 5 der Geschäftsordnung vom 30.07.2009 wird in Abs. 2 wie folgt geändert und um Abs. 3 wie folgt erweitert:

§ 5

Tagesordnung

- (2) Die Gemeindevertretung kann die Tagesordnung vor ihrer Abwicklung mit Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder um Angelegenheiten erweitern, die wegen besonderer Dringlichkeit keinen Aufschub bis zur nächsten Sitzung dulden. Die Dringlichkeit ist zu begründen.
- (3) Die Gemeindevertretung kann mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder entscheiden, Angelegenheiten von der Tagesordnung abzusetzen oder die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern. Tagesordnungspunkte, die von einem Gemeindevertreter oder dem Bürgermeister beantragt worden sind, können nicht gegen den Willen der Antragsteller von der Tagesordnung abgesetzt werden.

III. § 6 Abs. 1 lit. d) der Geschäftsordnung vom 30.07.2009 wird wie folgt geändert:

§ 6

Sitzungsablauf

- (1) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:
d) Informationen des Bürgermeisters

IV. § 13 Abs. 2 der Geschäftsordnung vom 30.07.2009 wird wie folgt geändert:

§ 13

Niederschrift

- (2) Die Sitzungsniederschrift ist vom Bürgermeister und vom Protokollanten zu unterzeichnen und soll den Mitgliedern der Gemeindevertretung mit der Ladung zur nächsten Sitzung zugehen.

V. § 15 Abs. 2 der Geschäftsordnung vom 30.07.2009 wird wie folgt geändert:

§ 15

Ausschusssitzungen

- (2) Der Bürgermeister ist schriftlich und elektronisch per PDF über den Inhalt der Ladung einschließlich der Sitzungsunterlagen in Kenntnis zu setzen. Den nicht den Ausschüssen angehörenden Mitgliedern der Gemeindevertretung ist die Ladung ohne Sitzungsunterlagen elektronisch zur Kenntnisnahme zu übermitteln.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Poppendorf, 15.09.2015


Jörg Wallis
Bürgermeister

